

## Wir heiraten – welche Unterlagen brauchen wir fürs Standesamt?

- **Beide Verlobte sind deutsch, ledig und kinderlos**  
→ zur “Anmeldung der Eheschließung” wird benötigt:
- eine **beglaubigte Abschrift vom Geburtsregister** ohne Abdeckung der Hinweise
- **Nachweis zur Person** (Pass oder Ausweis)
- **Aufenthaltsbescheinigung**, wenn der Hauptwohnsitz nicht in Kreßberg ist.
- wenn vorhanden, Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde

### Zusätzlich wird benötigt:

- **wenn ein Verlobter bereits verheiratet war**
  - Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe (→ Familienbuchauszug der Vorehe / wenn es kein Familienbuch gibt, begl. Abschrift aus dem Eheregister / Heiratsurkunde und Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk / Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten) (bei mehreren Vorehen muss die Auflösung aller Vorehen nachgewiesen werden, es sei denn, diese wurden bereits bei einer nachfolgenden Eheschließung in Deutschland überprüft)
  - falls die Vorehe durch ein ausländisches Scheidungsurteil aufgelöst wurde, muss dieses zunächst noch in Deutschland durch das Landratsamt oder die Landesjustizverwaltung anerkannt werden (Ausnahme: Unanfechtbare Entscheidungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Dänemark), die nach dem 1.3.2001 beantragt wurden)
- **wenn die Verlobten ein gemeinsames Kind haben**
  - Geburtsurkunde / beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister des Kindes
- **wenn einer der Verlobten Ausländer(in) ist**
  - ein Ehefähigkeitszeugnis, falls das Heimatland dies ausstellt. Ansonsten eine Eheunbedenklichkeits- oder Ledigkeitsbescheinigung der zuständigen Heimatbehörde und eine Eidesstattliche Versicherung des / der Verlobten vor dem deutschen Standesbeamten über den Familienstand.

Wenn kein Ehefähigkeitszeugnis vorgelegt werden kann, so kann das Oberlandesgericht hiervon befreien (der Antrag wird über das Standesamt gestellt). In diesem Fall werden wegen der einkommensabhängigen Gebühr noch Einkommensnachweise benötigt. Auch ist eine Kopie von Pass und Aufenthaltserlaubnis / Duldung / Visum ... vorzulegen.

Weitere Infos hierzu, sowie zu den einzelnen Herkunftsländern, gibt's beim [OLG Stuttgart](http://www.olg-stuttgart.de) ([www.olg-stuttgart.de](http://www.olg-stuttgart.de)).

Bei ausländischen Verlobten können – je nach Heimatland – weitere Unterlagen erforderlich sein (z.B. Heimataufgebot, ärztliches Gesundheitszeugnis ...)

Bei Auslandsbeteiligung ist es sinnvoll, sich im Einzelfall beim Standesamt zu informieren, da in manchen ausländischen Rechtsordnungen Besonderheiten bestehen.

## **Allgemeines:**

Je nach Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein.

Urkunden dürfen in der Regel nicht älter als 6 Monate sein.

Verlobte, die nicht oder nur schlecht deutsch verstehen, brauchen einen Dolmetscher.

Ausländische Urkunden müssen im Original und mit einer deutschen Übersetzung (vereidigte Urkundendolmetscher!) vorgelegt werden. Sind die ausländischen Urkunden nicht in lateinischen Schriftzeichen geschrieben (z.B. kyrillisch...), so müssen die Namen in der Übersetzung nach ISO-Norm transliteriert sein.

Ausländische Urkunden müssen evtl. (- falls kein Staatsvertrag über die Befreiung von der Legalisation besteht) von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat legalisiert werden. Wenn von der Legalisation befreit ist, genügt eine Apostille durch die zuständige Heimatbehörde.

Ein „Aufgebotsaushang“ und die Einhaltung einer Aufgebotsfrist ist nicht mehr erforderlich.

Bei der Trauung müssen nicht mehr (wie früher) zwei Trauzeugen zugegen sein. Es ist aber nach wie vor möglich, mit einem oder zwei Trauzeugen zu heiraten.

Es kann mit oder ohne Ringwechsel geheiratet werden – je nach Wunsch

Wenn ein Ehevertrag gewünscht wird, ist der Notar der richtige Ansprechpartner.

Für die Anmeldung der Eheschließung gibt es keine vorgeschriebene Frist, aber insbesondere bei komplizierteren Fällen (z.B. bei mehreren Vorehen, oder Auslandsbeteiligung) ist es sinnvoll, diese bereits einige Wochen vor dem geplanten Hochzeitstermin zu erledigen.

## **Namensführung:**

Falls deutsches Recht angewandt wird, kann der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau zum Ehenamen bestimmt werden. Auch ein „angeheirateter“ Name, der noch geführt wird, kann als Ehefrau gewählt werden.

Derjenige, dessen Namen nicht Ehename wird, kann seinen Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen voranstellen oder anhängen (mit Bindestrich) und führt dann einen Doppelnamen. Eheleute erhalten allerdings nur den Ehenamen, nicht den Doppelnamen!

Außerdem ist es auch möglich, dass jeder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen weiterführt (getrennte Namensführung). Bei ehelichen Kindern muss man sich dann für einen der Namen entscheiden (Doppelnamen sind für die Kinder nicht möglich). Es ist auch möglich, den Ehenamen nachträglich zu bestimmen.